



Beschluss Nr. 2/2024

der Mitgliederversammlung des Gartenvereins "Erholung" e. V.
Naumburg vom 04.05.2024

Zahlung einer Aufwandsentschädigung

Dem Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden (§ 9 Abs. 4 d. Satzung). Deren Höhe wird jährlich für jedes Vorstandsmitglied vom vertretungsberechtigten Vorstand bestimmt, darf aber die Höhe des steuerlichen Freibetrages (§ 3 Nr. 26 EStG) nicht überschreiten.

Kühn
Vorsitzender

Kretzschmar Scholz
Versammlungsleiter

anwesend:	58
Ja-Stimmen:	55
Nein-Stimmen:	1
Stimmen-Enthaltung:	1